

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 22. Februar 2007
GZ 300.383/009-S4-2/07

Betrifft: Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.883/0003-V/A/8/2007, übermittelten Entwurfs einer Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 23 (§ 118 Abs. 3 zweiter Satz):

Aus der Sicht des Rechnungshofes ist die Verwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „tunlichst“ problematisch. Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Öffnung verspätet eingelangter Angebote nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf und dass die Notwendigkeit, die Identität des Bieters festzustellen, einen derartigen Grund darstellt.

Zu Z 53 (§ 268 Abs. 2):

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte auch dem Sektorenauftraggeber die Möglichkeit geboten werden, die Preisangemessenheit einzelner Positionen vertieft zu prüfen. Er regt daher an, die im „klassischen“ Bereich geltende Regelung für den Sektorenbereich zu übernehmen.

GZ 300.383/009-S4-2/07



Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: